Das nahe beim Hofcafehaus angelegte Bienenhaus ist eins der lehrreichsten und sehr gelehrmäßig angelegt.

Schwerte. Bährens.

Urkunden zur heimischen Gewerbegeschichte.

Privilegium, daß von den Clemundshämmern keine Contribution zu geben.

Friedrich Wilhelm Churfürst pp. Lieber Rath und Getreuer! Aus dem Einfluß geben wir Euch zu erkennen, welchergestalt die Eingelegene des Kirchspels Lüdenscheid gegen Georg Gerritzen und dessen Erben auf die Clemundts-Schmitten gedeten haben. Allermaßen Ihr Euch nun werdet entinnen, was so oft und vielfältig in diesem Punct verordnet worden, nämlich daß auf die Schmitten oder Werkstätte, wie von altersz zu Unterhaltung des Landwerks herbracht, keine Contribution gelegt, sondern die Steuerfreiheit in loco domicilii (an ihrem Wohnsitz) auf Gewinn und Gewerbe allein sollen angefangen werden, welchem wir auch allerdings gelebet wollen; so befehlen wir Euch gdst. hiemit, daß Ihr die Kirchspels Eingelegene zur Ruhe anweiset, die Steuerfreiheit von ihnen, Gerittern, dagegen nicht zu beschweren, sondern bei der Immunität schützen, seiner Güter halber nach der Proportional-Ordnung anderen gleich gehalten und darüber nicht beschwert, sondern, was er vors Kirchspel verschossen, ihme wieder erstattet oder an seinem Contingent zum wenigsten zu gut gerechnet werden möge.

Cleve, den 29. May 1645.

(Abschrift im Altenaer Stadtarchiv im Archiv der Burg Altena).

Ich bin Lumpmann zu Altena. Ertzhan von Isenhoff, und Stemmelfern bafelbst Georg Goldbrink.

Bekenntnum: Auch, unser Stadt und Lieber Getreuer, sendet wir Euch copeilich Lichel, welchen jetzter Sendull zu Ihre über die Sorfeyer Kirchspels Kierspe wegen der alten schweren Klage auf seinen Hammer und geringe Zimberet schle hat beklagt, und begehren Euch hiemit gnst., daß Ihr die Verordnung thuet, damit Supplicant wegen des Hammers gleich anderen der Immunität genießen, seiner Güter halber nach der Proportional-Ordnung anderen gleich gehalten und darüber nicht beschwert, sondern, was er vors Kirchspel verschossen, ihme wieder erstattet oder an seinem Contingent zum wenigsten zu gut gerechnet werden möge.

Cleve, den 29. May 1645.

Gertrud Engelbrecht der ouchtdap gefryget.

Wilhelm Gertogh pp. Wy doen kunt: als unser Stemmelfter to Altena Symeon van Dieft uns underdenigstid angevalgt, wie hie einen Stener heb, Gertd Engelenber genant, der ein armer Junge und frouwer Knecht, doch unechelicher Geboert sy und ein Sandwerd des Staetsaber Clemundtlinkens to lernen angefangen, mit unbeschedniger bidt, dat wy den van syner onechtdap befryen und erleidigen wollen: So bekennen wy, dat wy up solcher underdenniger beden und und eine erkenntnis van Gelde, an gem. unsern Stemmelfter davean bekalt, den ogen. Gertd Engelenber van beurter syner onechtdap befryet und erleidigt hebben, also wat er durch ehelige Geflechtnis an sik brengen mechtlikap by uns und unsen Erven verdenen mage . . .

Gegeven 1588, den 5. Septembris.

Ein Clemund-Stemmelfter.

Gyht, dath ich den Clemund-Schmiede-Sandwerk nicht auher Landes gebrauchen oder Ausländische Lehre lernen, so auch meinen Eigen und künftigen Stenzemelfteren treu und hold sein, dessen Gefres, so mir mögligk ist, befördern und allen Schaden verhüten, auch aus guten Grunde nach beinem meinem Vermögen guten Clemund wisseliefern und bei Empfang des rauhen Eisens und Wiederstellerung des Clemunds auf das Gewicht fleißig achtgeben und ertrewlich damit umgehen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Allerhöchstes A-B-C
oder „Gesamte Mahrichten aus (Cleve und) Mark“

20. Fortsetzung.

Landenbrecr, das Gericht oder Jurisdiction belichtet aus dem Kirchsp. Landenbrecr, Pfalzn. 1. Jueren, es leith darin 861 Morg. 372 St. contribuabler Häbereyen, und wurden Ao. 1722 darinnen gezählet 947 Menschen, Ao. 1736 aber 1083 Seelen, so groß als klein, und Ao. 1735 mit denen abelichen 203 Feuerstellen.

Ueber dieses Kirchsp. Landenbrecr ist Ao. 1611 d. 12. Junii dem Geheimen Rat und Hofmeistern Johann von der Wyrd wegen verschiedener Dienstleistungen in Julich, Dortmund, Hülsel- dorf und Cöln die jurisdictio omnimoda adregue merum et mixtum imperium vom Churfürsten Soh. Sigismund conferirt, welche in Ao. 1647 d. 31. October. vom Churfürsten Wilhelm Wolfg. Graf Wilard Philipp von der Wyrd und in Ao. 1704 d. 12. Nov. vom Sr. König Friedrich in Preußen den Grafen von Dohna, damaligen Chol. Envoye Christian Carl Ernst, von Zinkeo erneuert und confirmirt worden. Die Einhaber besitzen es zu gemeinen Lehnsrechten und stehen davon die Canones ab; im Dorfe Landenbrecr ist sonsten die Parochialkirche evangelisch lutherischer Reitigion. Ein mehreres ist zu finden beym Art. von der Burg.

Die jährl. Ausbitten bey diesem Gericht bestehen in

18 Mr. 1 1/4 Sch. altertham Korn- und Erb-Renten,
29 Mr. 50 1/2 ß altertham Geld-Zinsen,
43 Mr. 20 ß jährl. Zehn-Gelbern.

Langenbreer hat einen Schenk, so Lehnl, womit jetziger Capitains Adolph Wilhelm Joseph von Haland belehnt.

Langenscheid, eine Bk. Kirchsp. Gericht im Oberamt Linna.

Langen-Hoff zu Mühlhausen im Kirchl Linna, ein Domainengut, bestehend aus

3 Morg. 127 St. Haufland item
3 Morg. 422 St. Hofplatz
285 St. Hofplatz

3 Morg. 422 St.

Langen-Hoff zu Brackel im Rittenramt Hörde, ein Domainengut, groß 14 Morgen 414 St. Hauland.

Langerfeld, eine Bk. Hochgerichts Schweln im Kirchl Wetter gelegen.

Lantrop, eine Bk. Kirchsp. Court im Rittenramt Linna.

Lanthropper-Mark, linke Landtropper Mark. **an Lankenscheid das Gut im Kirchsp. Hallveid, eine kleine Gemarken im Kirchl Heuenrade allein**

ist Lambt der Mühlen dominal zur Meierey Altena, besteht sonsten aus

3 „ Wiesenwachs
34 Morg. brauchbar Land
. . . . . von der Leithen zu Lager
im Kirchl Hochsund
vide infra plura sub voc. Leythe.

zur Leithen, ein Kittergy im Kirchl Hochsund, auf dem Ritter-Sattel de Anno 1609 ist davon zum Landtage verschrieben Wilhelm Bertram von Oberlethaft zur Leithe.

Leinhagshofe oder Lehmans Hof zu Allen im Kirchl Linna ist ein mark. Lehn, und davon jetziger Capitains Carl. Wilh. von Westphalen.

Lenperking im Gilt Minster, ein mark. Lehn, wovon jetzunder Capitains ist Carl Anthon Freyh. von Oyken.

Lengelfeld, eine Bk. Kirchsp. Meinerzhagen im Kirchl Altena gelegen.

Lengelfeld Bk. Kirchsp. Overstrabe unterm Kirchsp. Overbole gehörend.

Lengelfer und Brechinger-Marken sein kleine Gemarken im Kirchl Neuenrade allein

Lenten. Ein kleines Plakat aus Pappe unter Verschluß, in anderen Lenten über das Alter des Mannes und über Wenn Menschen je ihren Tod vor Weisen Aufgabe, bis dafür zu opfern. Versuche, in großen Lenten bensmittens zu finden, von dem du lebst ein

fahrung gegeben, nicht verdrängt und zum Draht desto unbequemer gemacht werde, und sollen aufs hundert zum wenigsten vier Osemund machen.

21) Was auf schwereren Hämmern in oder außer Lands geschmiedet wird, das soll zu Draht nicht gereidet oder verarbeitet werden.

22) Wann einiger Osemundt, welchen die Meister außer Lands geschmiedet und auf diese Ordnung nicht beeidet sein, ins Land gebracht würde, soll eher nicht gekauft noch verarbeitet werden, bis daran auf dem platten Lande Richter und Rentmeister und in den Städten zwei Ratsherren des Orts neben einem Osemundtschmied und einem Drahtschmied auf ihren Pflicht solchen vor gut und daß dieser Ordnung gemäß gemacht sei, erkannt haben.

23) Es sollen auch die Wald- oder hölzerne Kohlen aufrichtig und nach bestem Verstande von gutem, düchtigem, im Herbst und Winterzeit und Frühling gehouenem Holz in Sommerzeit vor Michaelis gebrannt und gemacht und anders nicht als nach der Stadt Hüdenscheidt gefreugten Zehnten geaichten Wagen und Karren geliebert und empfangen, was nach Michaelis geliebert, den dritten Teil weniger als im Sommer berechnet, was aber leicht und undüchtig Gut das von altem bösen Holz oder doch übel gebrannt ist, zu behuf der Armen in der Gemeinde eingezogen, und diejenige, welche wissentlich daron gearbeitet, nach Befinden in Brüchten geschlagen werden; der Preis der Kohlen soll nach jedes Orts Gelegenheit vor unserem Ambtmann, Richter, Bürgermeister und Scheffen gesetzt werden.

24) Es sollen hierüber unsertwegen unser Ambtmann, Hogrefen, Richtere in den Ambteren und in den Städten und Freiheiten jedes Orts Bürgermeistere, Rathsverwandte und Gemeinsleute, Gewicht- und Clovemeistere allnoch ermangelen sollten, dieselbe von unseren Bedienten angestellt und beeidet werden.

25) Sollte aber ein oder ander sein Ambt und Pflicht hiebei nicht der Gebühr beobachten, da sollen unsere Ambtmann, Hogreff und Richtere mit ernster Erinnerung, auch nach Befinden der harten Straffen auf den Brüchtengedingen ohn Ansehen der Personen darzu halten, daß dieser Ordnung zu ihrem eigen Besten vollkommlich gelebet werde.

Urkund pp.

Dut de Kummaude

Eine Gebehochzeit mit unerwartetem Ausgang hat sich vor 70 Jahren in Rheinen bei Menden abgespielt. Das „Wochenblatt für den Kreis Altena“ vom 24. Juli 1858 berichtete darüber: Rheinen (bei Menden), 19. Juli. Dieser Tage hat das Schicksal in Gestalt der Polizei einem jungen Ehepaare bei seiner Hochzeitsfeier arg mitgespielt. Als sich bis nachts ein ganzer Kump voll Taler, Krontaler etc. (angeblich über 160 Tl.) hoch angesammelt hatte, kam die Polizei und nahm die schöne Sammlung in Empfang. Hiermit ists aber noch nicht aus, der hinkende Bote kommt nach und kassiert auch noch von jedem Gast außerdem eine Polizeistrafe von vielleicht 1 Tl. ein, und der Hochzeitsbereiter muß noch obendrein eine Polizeistrafe zahlen. Die Hochzeitsgäste waren alle aufgeschrieben, und die Polizei war so ungalant, sich auch diese Liste mit auszubitten.

Vom alten Bincke, Westfalens ersten und volkstümlichsten Oberpräsidenten, seien hier einige Anekdoten mitgeteilt, die, wie Börne treffend sagt, „die Henkel großer Seelen sind, durch welche sie faßlich werden für den Hausverstand“. Auf dem Wege von Ahlen nach Münster traf er einen Fuhrmann, der sich auf einer grundlosen Wegstelle mit seinem Fuhrwerke festgefahren hatte. „Landsmann“, rief ihm der Kärrner zu, „pack es met an!“ Und Bincke half schieben und heben, bis der festgefahrene Wagen wieder flott war. — Einst hielt er mit seinem Wagen an einem Schlagbaum, dessen Eröffnung ihm zu langsam ging, daß er sich darüber etwas ereiferte. „Sü es nur, wat dat Jüngesken sik krus mäkt“, sagte die Münstersche Bäurin, die mit der Oeffnung des Schlagbaumes betraut war. — In einem Städtchen des Sauerlandes traf er am Abend ein und begab sich zur Wohnung des Amtmanns, wo er dessen Frau in der Küche am Herd sitzend antraf. Auf seine Erkundigung nach dem Gemahl erfuhr er, daß derselbe in der Schenke sein Gläschen Bier trinke. „Set he sik men dahl, unnern half Stündken kümmt he no Huse.“ Und Bincke setzte sich am Feuer nieder, zündete seine Pfeife an und wartete geduldig. Der Herr Amtmann staunte nicht wenig, als er bei der Zuhausekunft den Oberpräsidenten ihn erwartend fand, und entschuldigte seine Ehehälfte, die ihn nicht gekannt. „Ne“, stimmte dieselbe ein, „dat stönn em nich vor der Müske schrieben.“ — Bei einem ähnlichen unerwarteten Besuche, den er unerkannt abstattend und den Bürgermeister sein Mittagsschläfchen haltend traf, nahm er auf seine Aeußerung, er werde wohl schon lange genug ausgeruht haben, die Entgegnung der Dorfmonarchin: „Du growe Buer, kannst wull warten, bis de Bürgemeister upstohn is!“ ruhig hin, entfernte sich aber, ohne bis zum Augenblicke auszuharren, wo es jenem belieben würde, die Augen aufzuschlagen.

Süderland

Heimatblatt für den südlichen Teil der Grafschaft Mark

Schriftleitung: Ferdinand Schmid., Burg Altena i. Westf. Fernsprecher Nr. 476. — **Druck und Verlag:** P. A. Santz, Altena i. Westf., Kirchstraße 26. Fernsprecher Nr. 68 und 96.

Erscheinungsweise: Halbmonatl. als Beilage zum Altenaer Kreisblatt zugleich Neuenrader Zeitung. Sonderbezug kann durch die Post erfolgen. (Preis für 1 Jahrg. geh. 3 Goldmark)

Nummer 19 — Altena, Mitte Oktober 1928 — 6. Jahrgang

Hohen-Limburg.

Im Schloß zu Hohen-Limburg
Hauft' einst ein edler Graf,
Gerechtigkeit sein Wappen,
War bieder, treu und brav.

Schlug manche scharfe Klinge
Für Kaiser und für Reich
In vielen heißen Schlachten,
War Held und Mensch zugleich.

Und hochgeehrt vom Kaiser
Und reich an Ruhm und Glück,
Kehrt er zu seinem Schlosse
Am Lennestrand zurück.

Ein reger Fleiß entfaltet
Sich ringsum in dem Land,
In Walzen und in Schmieden,
Der ganzen Welt bekannt.

Auf Bergen und in Tälern
Hört man den Widerhall
Von fleißger Hände Arbeit
Und märkschen Hammers Fall.

Zum Eisenhammer lenkte
Der Graf [illegible] Schritt einst hin,
Hört nicht des Hammers Pochen;
Das fuhr ihm durch den Sinn.

Da drangen aus dem Hammer
Gar zorn'ger Stimmen Klang.
Er eilet um so rascher
Den schmalen Pfad entlang.

Schon steht er in der Türe
Und sieht beim roten Schein
Des Feuers Sohn und [illegible]
Von grimmem Zorn entbr[illegible].

Da reißt er aus der Scheide
Sein blankes, scharfes Schwert,
Das sich in mancher Fehde
So trefflich hat bewährt.

Und von dem Arme trennt er
Die Faust mit einem Schlag,
Daß sie hinfürder nimmer
Sich frech erheben mag!

Im Schloß zu Hohen-Limburg
Zeigt man noch heut die Hand,
Die sich dereinstens drohend
Gegen den Vater wandt.

Vom Staube schwarz geworden
Und von dem Zahn der Zeit,
Ein sehr beredtes Zeichen
Einstger Gerechtigkeit.

Die Orte des Süderlandes am Ende des 18. Jahrhunderts.

Nach Beschreibungen des Arztes Dr. Bährens in Schwerte.

Veröffentlicht im Westfäl. Magazin 1797 auf Grund einer 1793 ausgeführten Reise.

Balbert.

Dieses nach Osten am äußersten Ende der Grafschaft Mark am Ebbegebirge liegende Dorf hat 22 Häuser und 6 Bauerschaften: die Dorfbauerschaft, Hofdorfbauerschaft, Hardenberger Bauerschaft, Wittenberger, Windebrucher und Osterbauerschaft.

Die Einwohner leben von der Krämerei, vom Branntweinbrennen, Bierbrauen und Baumwollspinnen.

Vorzeiten waren daselbst sehr ansehnliche Schieferbrüche, woraus z. B. die Kirche zu Breckerfeld gedeckt ist. In der Gegend von Rinascheid hat man davon noch deutliche Spuren.

Vor dem dreißigjährigen Kriege waren in der Gegend von Balbert sehr viele Eisenhämmer, die seitdem nicht wieder in Betrieb genommen sind. Der Kirchsprengel ist in eben

diesem Kriege ganz in Verfall gekommen, dergestalt, daß der damalige Churfürst von Brandenburg damals alle Abgaben auf 3 Jahre erlassen mußte. Die Spanier, besonders die Wallonen, waren Ursache dieser Armut.

Gegenwärtig ist der Obervorsteher und Gutsbesitzer Hr. Turk zu Elminghausen der einzige, welcher durch seine Eisenwerke zu Valbert Geld in Umlauf bringt und durch sein rühmliches Beispiel in der Verbesserung der süderländischen Landwirtschaft der Wohltäter der dortigen Gegend genannt zu werden verdient. Er betreibt ein Osemund-, Stahl- und Breithammerwerk und läßt allen Osemund und Stabeisen selbst verarbeiten. Auch hat er Stahlfeuer und Schleifkotten und läßt Sägen, Grabscheite, Pfannen und verschiedene andere Geräte verfertigen, welche teils nach der Ennepe und ins Remscheidische, teils fertig weiter gehen. Die Lister, Rehbecke und das Höfinghauser Wasser treiben diese Fabrikwerke.

Seit vier Jahren hat Hr. Turk die Stallfütterung eingeführt. Er hält 22 Stück milchgebende Kühe und hat dazu eine Feldmark von 2000 Morgen (?), jeden zu 256 Ruthen Rheinländisch.

Die Schule zu Valbert ist eine gewöhnliche Dorfschule, welche aber einen fürs Gute eingenommenen Lehrer hat, der die zur Verbesserung der Schulen abzielenden Vorschläge mit Bereitwilligkeit ausführt.

Zu denen bisher ungenützten Vorteilen gehört 1. eine Tabaksfabrik. Der Tabak wächst daselbst sehr gut, und Hr. Turk hat darüber dem Freygräfen Schniewind zu Altena schon längst einen Plan übergeben. 2. eine Pfeifenfabrik. Gute Pfeifenerde findet sich bei Elminghausen. 3. eine Ziegelbrennerei. Sehr brauchbare Ziegelerde fand ich dort in der Nähe am sogten. Blomberge.

Die drei vorhandenen Kalkbrennereien werden mit Holz geheizt, wodurch Holzmangel und Holzteuerung täglich vermehrt werden.

Auf der kölnischen Seite von Valbert sind 8 Stabfeuer, 2 Stahlfeuer und 2 Plattenfeuer, welche unter das Bergamt zu Olpe gehören.

Die Grenzen von Valbert sind durch den Fresendorfischen Receß bestimmt, jedoch noch streitig mit Churköln. Ungefähr ein Drittel kölnischer Einwohner sind innerhalb der Grenzen von Valbert, welche ihren eigenen kurkölnischen Richter haben; auch bezahlen sie an Kurköln die Contribution.

Valbert hat eine erbliche Jagd und Fischerei von dem Grafen Engelbert von der Mark. In den Zeiten der Ritterkriege war derselbe nämlich von den Valbertern gefangen und gerettet, so wie er denn auch in eben dieser Stellung in Holz gehauen zu Pferde in der dortigen Kirche befindlich ist. Zur Dankbarkeit gab der Graf den Valbertern freie Jagd und Fischerei, welches auch von dem Herzog von Cleve ratificirt worden.

In der nach altem Geschmack erbauten Kirche steht auf dem Altar ein Crucifix, welches erst ein Müller in der Kirche wieder auffand. Er ließ es wieder ausbessern und mit der Inschrift auf den Altar setzen: „Ein Liebhaber Christi hat den Herrn Jesum renoviren lassen." Die Kirche steht übrigens auf märkischem Boden, folglich dürfen die Prediger nichts für den Kurfürsten von Köln publiciren, ausgenommen vor dem kleinen sogten. kölnischen Altar, wo der Gerichtsdiener ablieset. Auch wird bei dem Absterben des Kurfürsten nicht geläutet.

Vor ungefähr 50 Jahren (um 1745) wollte der Freiherr von Fürstenberg die Jagdfreiheit in Valbert aufheben. Es kam durch Zusammenrottierung der Bauern auf dem Kirchhofe zu einem blutigen Scharmützel, wobei der Hr. von Fürstenberg die Kirchenmauern hinabgestürzt und 5 Ochsenkarren mit Verwundeten ins Kölnische abgeführt wurden.

Die Freiheitsliebe der Einwohner ist unbegrenzt, und der König hat in seiner ganzen Monarchie vielleicht keine Kommune, welche für ihn mit soviel Patriotismus und echtem Bürgersinn erfüllt wäre, als eben Valbert. Zwar suchen die jungen waffenfähigen Leute sehr gern dem Soldatenstande auszuweichen; sobald sie aber in denselben getreten sind, dienen sie mit außerordentlicher Treue und sind bereit, jede Verachtung ihrer Uniform mit dem Blute zu rächen. Ein Beweis von dem unerschrockenen Freiheitssinn dieser Leute ist folgender Vorfall: Im Jahr 1793 gingen 20 Bauern ins Herzogtum Westfalen und rissen, im Angesichte von Attendorn, die sogte. Schlacht, welche ihnen präjudicierlich zu sein dünkte, eigenmächtig nieder; sie zwangen darauf das Kloster sogar, ihnen zu versprechen, daß es den übrigen Rest derselben vollends selbst einreißen wolle, welches auch geschehen ist.

Rönsahl.

Ich reiste von Valbert über Meinerzhagen nach Rönsahl. Dieses Dorf liegt von Meinerzhagen 2 Stunden westwärts. Es hat 30 Häuser und 3 Bauerschaften, die Dorfbauerschaft, Lörbauerschaft und die Beurhauser Bauerschaft. Es hat 7 Pulvermühlen: an der Wupper, an der Bahlenbrücke, an der Kierspe und an der Becke (woselbst aber wegen Wassermangel nicht immer gearbeitet werden kann). Ferner besitzt

dieses Dorf einen Osemundhammer an der Lingse nebst dem Raffinierhammer, einen Raffinierhammer an der Kierspe und einen Stahlhammer auf bergischem Boden, wovon aber der Besitzer im Märkischen beerbt ist.

Die Rönsahl- und Kierspewässer treiben zwei Mahlmühlen. Das Dorf ernährt sich von der Krämerei, Bäckerei und Wirtschaft. Es hat 4 Krämer und 5 Bäcker.

In der dortigen Mädchenschule unterrichten Mutter und ihre Töchter junge Frauenzimmer im Nähen und weiblichen Arbeiten. Auch die deutsche Schule hat einen geschickten Mann.

Der Ort hat viele Passage; besonders gehen alle Kohlen hindurch, welche ins Schwarzenbergische und Homburgische gefahren werden. Ob nun gleich die Wege daselbst sehr elend sind, so haben die dortigen Wirthe doch ansehnlichen Zuspruch.

Vorzeiten hatte Rönsahl, so wie Meinerzhagen, seinen eigenen Richter. Sehr unrichtig wird also auf der Karte des Hrn. Predigers Müller Rönsahl mit zum Gericht Meinerzhagen gerechnet.

Die den Hrn. Gebrüdern Voswinkel zugehörige Bleiche wird wegen des schlechten Handels nach Brabant nicht betrieben.

Künstler hat dieses Dorf nicht, außer einem geschickten Pantaleonmacher, namens Peter Küster, dessen Geschicklichkeit in seinen Instrumenten sichtbar ist.

Das dortige Wernscheidgebirge, welches von der bergischen Grenze ins Schwarzenbergische (jetzt dem Grafen von Wallmoden gehörig) hinanfsteigt, hat an seinem Fuße eine mineralische Quelle, wovon in von Steinens Geschichte mehreres vorkommt.

Um das Dorf herum ist sehr gutes Haberland. Wiesen und Täler geben gutes Gras; man zieht so viele Früchte, als nötig ist, sich mit dem benötigten gemengten, d. i. aus Roggen und Haber gemischten Brode zu unterhalten.

An der Seite von Rönsahl liegt ein Pulverthurm, worüber vor 60 Jahren ein kostbarer Prozeß geführt worden, indem der Kaufmann Pauli in Köln darauf eine Pulverniederlage behaupten wollte, welchen er aber verlor. Jetzt ist dieser Turm die Wohnung eines Schneiders.

Die dortigen Weiden hat man vor 6 Jahren zu Fettweiden zu nutzen angefangen, welches noch immer mehr nachgeahmt und vorteilhaft betrieben wird.

Auch führte man hie und da die Stallfütterung ein. Es würde mit diesem segnenden Unternehmen den besten Fortgang gehabt haben, wenn nicht die im Süderlande herrschende Gewohnheit, das Vieh gleich nach Michaelis gemeinschaftlich auf Felder, Kleekämpe und Wiesen weiden zu lassen, solches verhindert hätte. Der dortige würdige Herr Prediger Heuser hat unstreitig das schätzbare Verdienst, seine Gemeine auf eine kluge und überzeugende Art auf die Vorteile und einträgliche Benutzungsart ihres Bodens aufmerksam gemacht zu haben, und so wie dieser Mann durch seine moralische Bearbeitung seine Gemeine sichtbar gebessert hat, so sehr verdankt man ihm die Verbreitung geprüfter und ausführbarer ökonomischer Grundsätze.

Rönsahl hatte sonst sehr viel Holz, aber zum Behuf der Pulverfässer ist das meiste verloren gegangen. Der verstorbene Hr. Prediger Heuser hat an der musterhaften Kultur seiner Pastoratgehölze ein Beispiel gegeben, wie man das Holz erhalten und doch gebrauchen könne. Diesem Beispiel sind mehrere gefolgt, und es sieht seitdem um die Gehölze viel besser aus.

Die kleinen um Rönsahl befindlichen Gewässer sind: die Rönsahl, Kierspe, Becke, Lingse, Lörbach, Haarbecke, Wupper und Wiebecke, welche zum Teil alle fischreich sind. Ueber die Wupper haben die Herren Cramer vier fahrende Brücken angelegt.

In kurzem sind drei Pulvermühlen gesprungen, wovon die letzte ins Bergische gehörte.

In Rücksicht der Gewerbe zeichnet sich übrigens Rönsahl nicht sehr aus. Es hat vier Leinenweber und einige Butterhändler und Viehhändler welche nach Gießen und Hochheim zu Markte gehen. Die ehemaligen Gewerbe sind zum Teil eingegangen, und die noch in Betrieb gesetzt werden könnten, sind mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden. So ist z. B. ehedem Kalk gebrannt worden; der Kalkstein liegt aber jetzt zu tief, als daß er mit Nutzen gefördert werden könnte. Beim Ohl wurde ein Versuch gemacht, welchen man aber wieder aufgeben mußte. Auch hatte man vorzeiten viele Eisenhütten, und noch vor 15 Jahren trieb man einen Schacht; man konnte aber den Eisenstein, wie ehedem in Haver, nicht ohne Zusatz schmelzen. Das Baumwollenspinnen ist bey dem größten Teil der Einwohner eine Hauptbeschäftigung; jedoch findet solche nur im Winter statt; dagegen sammelt man des Sommers den sogten. Faulbaum (Frangula), welcher durch Klopfen von der Rinde befreit und an die Pulvermühlen abgeliefert wird. Ein fleißiger Arbeiter kann daran einen Taglohn von 20 Stübern haben.

Das dortige Weinlager hat zwar seinen Keller zu Mülheim am Rhein, jedoch zu Versendungen immer den nötigen Vorrat.

gelegen, ganz von Buchen Gehöltz; wann allda Mast ist, so treiben die Erben für ein, und der Graf von der Marck nach; die Schultzen auf denen Höfen haben keine Holzfuhr darin, dann nur des Jahrs zu einer Zeit, als sie auf einen Wagen führen können, und anders nichts.

Lenne, ein Fluß im märk. Sauerlande, welcher in die Roer fällt.

Lenne-Marck ist im Ksp. Wibbelingwerth Ambts Altena langs die Lenne gelegen, meistens von Buchen-Gehöltz, wenn die Mast ist, so hat der Graf von der Marck da die Rede und gibt sonsten aufs Haus Altena ein Fuder Holzkohlen und dabey dem Waldförster, der da ist, sechs Schilling Dortmündisch.

Lentzen-Hoff zu Lüttgen-Holthausen im Ambte Hoerde, ein Domainengut, bestehend aus

10 Morg.	544 R.	Bauland
	235 R.	Wiesen
1 „	10 R.	Hofplatz
12 Morg.	189 R.	

Lepperfack zu Westerfeld, ein Domainengut im Ambt und Rentey Hamm, bestehend aus

21 Morg.	545 R.	Bauland
2 „	222 R.	Weideland
2 „	70 R.	Busch
1 „	145 R.	Hausplatz
27 Morg.	382 R.	

Lerck unterm Gericht Reck, eine Bsch.

Lercker Marck, ein dem Landesherrn zuständiges Gehöltz, so sambt der Berchumer Marck und dem Wildförster-Ambt Ao. 1555 d. 12. Febr. an Dietherichen von der Recke für anderthalb hundert bescheidene gülde Rheinische Gülden, gut von Gelde und schwer von Gewichte verpfändet gewesen. Liegt unterm Ambt Unna und Camen.

Letmae, ein Rittersitz unterm Ambte Altena, Item adeliche Familie gleichen Namens, auf dem märk. Ritter Zettul de Ao. 1609 findet sich davon zum Landtage verschrieben Johann von Brabeck zu Lethmate.

Letmathe, ein Rittersitz unterm Ambte Iserlohn, dessen jetziger Lehnsträger ist Joh. Arnold von Brabeck.

Leve zu Berge, ein Domainengut in der Rentey Hamm, bestehend aus

9 Morg.	202 R.	Bauland
	75 R.	Busch
	305 R.	Hofplatz
9 Morg.	582 R.	

Leveringhausen, ein Lehngut unterm Ambte Altena, wovon Vasallus Joh. Tönnis Neuhaus und Wilhelm Brunninghaus pro 1/3.

Leveringhausen simil. unterm Ambt Altena, ein märk. Lehn, wovon jetzunder Vasallus Dieth. Dethmar.

Leveringhäuser Bsch. im Ksp. Lüdenscheid Ambts Altena gelegen; aus dem Hoff zu Leveringhausen, so ein Zinsgut, gehen jährlich zur Rentey Blankenstein 3 Rt. 30-ß.

Zur Leyen, ein märk. Rittersitz unterm Ambt Neustatt. Auf dem Ritter Zettul de Anno 1609 findet sich Hans von der Leyen zur Leyen.

Fortsetzung folgt.

Osemund- und Drahtordnung von 1682

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich Wilhelm Churfürst pp. Demnach wir reiflich überwogen, wieviel uns und unsere Unterthanen daran gelegen, daß die Commercien und Handthierungen je länger je mehr in unseren Landen gepflanzet und befördert und allerhand sich dabei befindende Unordnung und Mißbräuche durch gute Ordnung abgestellet werden, und dann nun bei der Eisen- und Stahlendrahthandlung, damit der gütige Gott unser Ambt Altena, Iserlohn, Neuenrad und Plettenberg und darin unser Stadt Iserlohn, Stadt Lüdenscheid, Freiheit Altena und Vest Limburg vor andern gesegnet, verschiedene Gebrechen eingerissen, dadurch große Ungelegenheit und Klagten erwachsen, darüber wir verschiedene Commissiones gdst. ertheilet und von unserem Ambtmann, Hogrefen, Richteren und Bürgermeisteren und einigen Unterthanen des Orts notdürftigen Bericht eingenommen: So ordnen und wollen wir, daß nun und hinfüro alle und jede Reidemeistere, Staff- und Osemund-, Draht- und Stahlschmiede, darzu Bank-, Klein- und Sielentoegers, wie auch dieselbe, welche den Draht winnen und dieselbe, welche den Draht reiden und verarbeiten lassen sich nach folgender Ordnung halten und tragen sollen:

1) Erstlich sollen alle Reidemeistere, so Eisen oder Draht in diesen unseren Landen wollen schmieden lassen, ein solches gutes Eisen an sich kaufen und handlen, welches unsträflich und untadelbar sei, und daraus gutes Drahteisen könne geschmiedet werden; welcher dagegen wissentlich handlen wird und undüchtiges Eisen verschmieden zu lassen unterstehen werde, soll mit arbitrari Straff beleget und das Eisen vor die Armen confisciret werden.

2) Zweitens sollen alle Osemundt-, Draht- und Stahlschmiede einen Eydt schweren, uns und unseren Erben treu und hold zu sein, unsers und ihres Vaterlands, da sie dies Handwerk gelehret und die Reidung gebrauchet, Beste beförderen und Schaden warnen und dasselbe an frembde Örter nicht lehren, noch an den Örteren, da es von alters nicht herbracht ist, gebrauchen.

3) Auch niemands zum Knecht ansetzen, weniger nach vollendeten Lehrjahren zum Meister machen, als die von alters dazugelassen und vor Meister passiren können.

4) Imgleichen soll ein jedweder an seinem Ort im Osemund-, Draht- und Stahlschmieden, Ziehen und Winnen sein besten Fleiß und Verstand anwenden, daß es aufrichtig und wohlgeschmiedet und verarbeitet und alles nach Möglichkeit gut gemacht werde.

5) Und wie der Reidemeister wissentlich kein undüchtig oder auch schlecht Eisen kaufen solle, daß er auch solches nicht verarbeiten, sonderen dasselbe, sobald es undüchtig befindet, aus dem Werk zurück und absetzen solle, auch dasjenig, was wissentlich an undüchtigem Eisen eingeführet confisciret werden solle.

6) Daß die Drahtschmiede und Knechte den Osemundt unverwechslet wie auch die Zöger den geschmiedeten und gezogenen Eisen- oder Stahlendraht ihrem Reidemeister in gebührlicher Zeit wieder nach verrichteter Arbeit nach rechter Maß, Claven und Gewichte mit allem Abfall, ohne etwas darab vor sich zu überen, gut und quade also einbringen sollen, wie es recht ist und sie es empfangen haben.

7) Daß darab nicht verkaufen, vertauschen, versetzen, veräußeren oder verderben sollen, so lieb ihnen ist, einen ehrlichen Namen zu behalten und hinfüro die Straff eines Diebstahls zu vermeiden.

8) Daß sich die Schmiede, Bank- und Klein-, Sielen- und Winnen-Zögers mit dem Schmiedelohn geringe und meiste, Sielen- und Winnenlohn, welches die Obrigkeit jedes Orts setzen werden, begnügen lassen sollen.

9) Daß sie auf der Reidemeister und Erbherren ihre Hämmer, Schmitten, Werke und Bänken hinfüro bis zu anderer dieserwegen gnädigster Verordnung niemand anders vor das meiste Lohn oder sonsten einigerlei Weise arbeiten oder andere auf solchen Werken arbeiten lassen sollen.

10) Damit aber niemand sowohl wegen der Reidung als Schmiedelohn sich zu beklagen habe, sollen unsere Beambten daselbsten, Droste, Hogrefen und Richteren auf dem platten Lande den Preis des Osemundts und Schmiedelohn nebens der Vormiede, in den Städten aber Bürgermeister und Rath den Preis des Drahts wie auch das Lohn nebens dem Miedepfennig vor Schmieden, Drahtziehen, Winnen und Schauren dergestalt redlich und aufrichtig setzen, damit sie anstatt des bishero gehabten Vortheils der Oberung vor ihren sauren Arbeit gnugsamb Arbeitslohn haben und der Reidemeister bei seinen Werken und Verlag auch bleiben kann.

11) Über das gesetzte Lohn, Miedepfenning und Miethe soll kein Reidemeister bei Verlust seiner Reidung und arbitrari Straff mehr geben, als geordnet ist.

12) Der Preis vom Osemundtschmieden und anderen Draht, wann derselbe, wie oben gemeldt, von der Obrigkeit gesetzet ist, soll niemandt darunter verkaufen und ander verkladden bei Verlust der Reidung und arbitrari Straff.

13) Die Schmiede und Zöger im Ambt Iserlohn und Dahle, die Hausleute sein, sollen dieser Ordnung mit unterworfen, vor ihre verordneten Drosten und Richteren mittels Eidts ausschweren, das Handwerk niemandts als Churf. Unterthanen an den Ortern, da es herbracht, zu lehren und dieser Ordnung zu geleben.

14) Wie dann alle Reidemeisters, Schmiede und Drahtzögers auf Bänken, in Sielen und Winnen sollen wie von alters und hinfüro auf diese Ordnung, denselben bestes Fleißes nachzuleben, beeidet, sonsten zur Reidung und Arbeit nicht zugelassen werden.

15) Die Schmiede und Zöger in dem Vest Limburg als unsere Underthanen sollen auch an diese Ordnung gebunden sein, und soll in dem Verweigerungsfall ihnen kein Eisen oder Osemundt gefolgt, auch der Draht, welcher nach der Ordnung nach der Clave und Gewichten nicht aufrichtig ist, in unser Graffschaft, wo er betreten, angehalten und preisgemacht werden.

16) Es soll kein Reidemeister oder Drahthändler bei Macht sein, einigen Draht, so er nicht selber auf seinen eigenen Bänken gereidet, wegzuführen, und solches bei Verlust seiner Reidung.

17) Dahingegen soll kein Fuhrmann oder der sich des Fuhrwerks annimbt, von den Reidemeistern und Drahthändlern einigen Draht kaufen mögen, sonderen sich alles Drahtkaufens und Verkaufens bei Poen der Confiscation und arbitrari Straff (welche sowohl den Käufer als Verkäufer treffen soll) enthalten.

18) Und daß den Draht anders nicht, als von anderen umb das gesetzte Lohn wegzuführen, aufgeladen, mit einem Frachtzettul (ohne welchen kein Draht passirt werden soll) bei Poen der arbitrari Straff bescheinigen können.

19) Es soll auch das Fuhrlohn nicht weniger als das Schmiede-, Bank-, meiste, Klein-, Sielen- und Winnen-Zögerlohn von der Obrigkeit eines jedwederen Orts gebührlich und erträglich gesetzet werden.

20) Es soll hinfüro keine Osemundthammer schwerer sein, als hundert Pfund, damit das Eisen durch die schwere Hämmer, wie die Er-